Gemeinde Erndtebrück

ZWECKVERBAND RegionWittgenstein

Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

BEGRÜNDUNG

5. – vereinfachte – Änderung

Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder "Industriepark Wittgenstein"

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
Erndtebrück, im Oktober 2019/ Januar 2020

Inhalt

Gemeinde Erndtebrück 0

Begründung 0

1. Allgemeines und Anlass der Änderung 2
2. Rechtsgrundlagen 3
3. Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung 3
4. Lage und Größe des Plangebietes 4
5. Übergeordnete Planungen 5
6. Planungsrechtliche Festsetzungen 5

6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung 5

6.2. Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel 6

6.3. Geruchimmissionen 6

6.4. Erschließung 6

7. Umweltrechtliche Belange 7
8. Artenschutz 8
9. Denkmalpflege, Bodendenkmale, Naturdenkmale 9
10. Bodenordnung 9

1. Allgemeines und Anlass der Änderung

Die Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe und Erndtebrück haben im Jahr 1997 den Zweckverband Region Wittgenstein gegründet mit dem Ziel, den interkommunalen Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein zu erschließen und zu vermarkten. Der Industriepark befindet sich in der Gemeinde Erndtebrück, nördlich und südlich der K45 und nördlich und östlich der B 62 und der Eisenbahnlinie Kreuztal - Marburg in der Nachbarschaft zu den Ortschaften Schameder, Balde und Leimstruth der Gemeinde Erndtebrück sowie ca. 2 km westlich der Ortschaft Rinthe, die zur Stadt Bad Berleburg gehört. Die gewerblichen Flächen schließen sich an das schon seit den 80er Jahren sich entwickelnde Gewerbegebiet „Jägersgrund" der Gemeinde Erndtebrück an.

Für die Erschließung des 1. und 2 Bauabschnittes wurde der Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder "Industriepark Wittgenstein" aufgestellt, der seit 2004 rechtskräftig ist. Es erfolgten seither vier Änderungen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 02.04.2007 in Kraft getreten. Es wurden die überbaubaren Flächen im gesamten Plangebiet geringfügig vergrößert, weiterhin erfolgte die Klarstellung der zulässigen Betriebsarten sowie eine geringfügige Erweiterung um zwei Betriebsarten im Bereich des zweiten Bauabschnittes.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist am 27.06.2007 in Kraft getreten. Sie umfasst ausschließlich den 2. Bauabschnitt (Gelände südlich der Kreisstraße). Die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe wurde durch eine maximale Bauhöhe ersetzt, die Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz wurden angepasst, und der Fußweg hat eine andere Lage innerhalb des Gebietes erhalten.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist am 15.07.2011 in Kraft getreten. Mit ihr wurden im Bereich des zweiten Bauabschnittes die gewerblichen Bauflächen um eine Baufläche für einen Holzlagerplatz erweitert sowie die Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung überarbeitet.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist am 10.03.2009 in Kraft getreten. Es wurden die maximalen Bauhöhen überarbeitet.

Anlass dieser 5. Änderung ist ein Flächentausch: Eine an die Erschließungsstraße angrenzende Versickerungsfläche wird an einen bereits im Industriepark Wittgenstein ansässigen Gewerbetreibenden verkauft, der das Grundstück für seinen Betrieb nutzen möchte. Im Gegenzug überträgt er dem Zweckverband Region Wittgenstein südlich angrenzenden ehemalige Bahnflächen aus seinem Eigentum. Die Freistellung der Fläche nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist erfolgt.

Die jetzige Versickerungsfläche soll als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden und die Versickerungsmulden sollen auf diesen ehemaligen Bahnflächen neu angelegt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018.

Baugesetzbuches (BauGB) n der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.4.1998 - Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass 1998), MBl. NRW. 1998 S. 744 / SMBl. NRW 283

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

3. Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt:

Werden durch eine Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Es werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen und keine vorhandenen eingeschränkt.

Die überbaubare Fläche ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet nutzbar, diese Nutzung soll auch zukünftig auf den bisherigen Versickerungsflächen möglich sein.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird mit der Änderung nicht vorbereitet oder begründet.

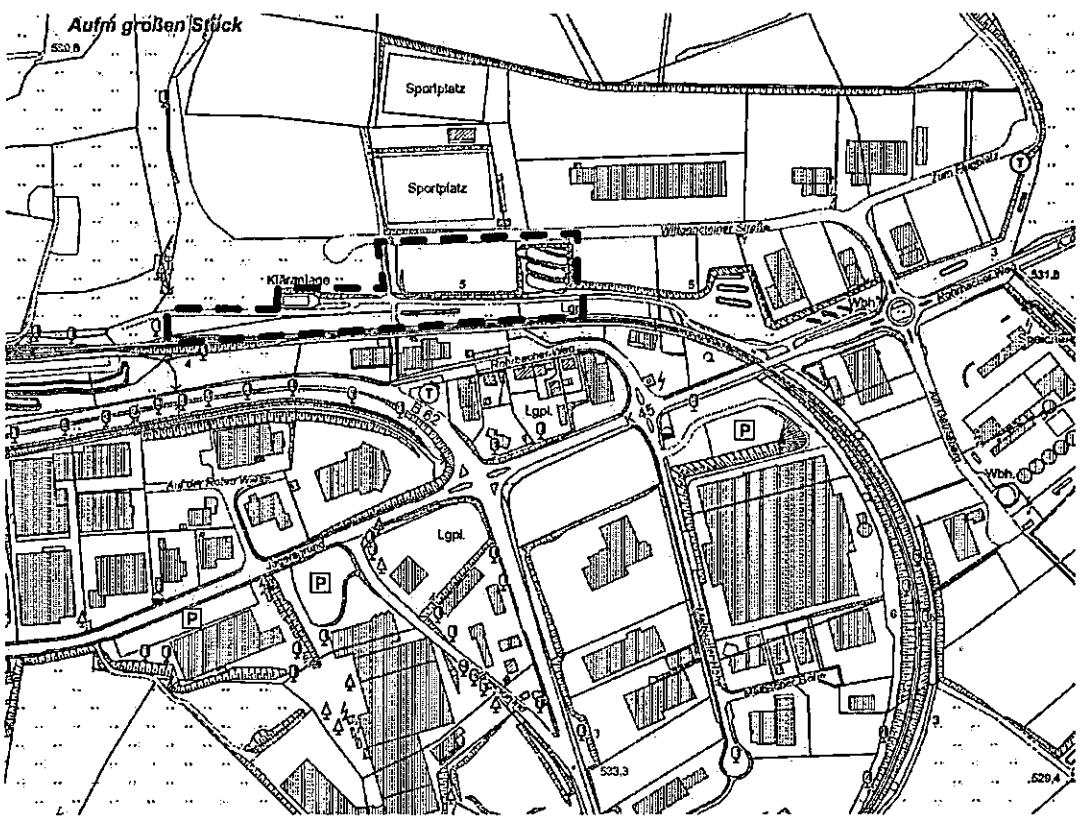
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

Damit kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch angewendet werden. Folglich wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1BauGB und § 10a Absatz 1 BauBG abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

4. Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 5. Vereinfachten Änderung umfasst das Grundstück Wittgensteiner Straße 9, sowie die östlich und südlich daran angrenzenden Flächen für die Beseitigung von Niederschlagswasser. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Schameder, Flur 1, Flurstück 982, 983 tlw., 986, 994, 995 und 1000 tlw.



5. Übergeordnete Planungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück stellt den Bereich des gesamten Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar.
Gemäß dem Regionalplan Arnsberg, Teilbereich Siegen-Wittgenstein und Olpe liegt der Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder "Industriepark Wittgenstein" im Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung werden die bisherigen Festsetzungen ohne eine Änderung auf die nunmehr größere überbaubare Fläche GE 1.1 übernommen. Insoweit wird auch auf den Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder "Industriepark Wittgenstein" verwiesen.

Es ist der Abstandserlass 1998 -Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (SMBl. NRW 283) – anzuwenden; einem Betrieb auf der bisherigen GE 1.1 - Fläche wurde bereits eine Baugenehmigung auf der Grundlage des Abstandserlassens 1998 erteilt und die Erweiterung der überbaubaren Fläche dient diesem Betrieb.

Zum Schutz der in der Nähe befindlichen Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe am Rohrbacher Weg sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Betriebe der Abstandsliste 1998 nicht zulässig, es sei denn, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Zulässigkeit ist somit beschränkt auf wohnverträgliche Betriebsarten, vergleichbar der eines Mischgebietes.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder "Industriepark Wittgenstein" durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß gem. §§ 16 und 18 BauNVO bestimmt. Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze der Baunutzungsverordnung gem. § 17 BauNVO (0,8). Sie dient der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Baugebiete.

Für das GE 1.1. Gebiet gilt eine Grundflächenzahl von 0,8.

Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlage ist erforderlich, um die Flugsicherheit des Sonderlandeplatzes Schameder zu gewährleisten. Sie erfolgt als Angabe in Meter über NN (Normal Null). Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt des Gebäudes, einschließlich der Dachaufbauten wie Antennen, Schornsteine, Werbung usw. Eine Abweichung von den festgesetzten Bauhöhen kann nur dann zugelassen werden, wenn im Einzelnen der Nachweis erfolgt, dass die Hindernisfreihaltezone des Sonderlandeplatzes Schameder an dieser Stelle von der Baumaßnahme unberührt bleibt.

Neben den erforderlichen Höhenbeschränkungen aufgrund der Flugsicherheit ist im Plangebiet aus Gründen des Landschaftsschutzes eine max. Gebäudehöhe von 12 m festgesetzt, sofern die zur Flugsicherheit bestimmten NN-Höhenfestsetzungen einge-

halten werden. Die Gebäudehöhe wird gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade, als unterer Bezugspunkt gilt das geplante Geländeniveau; oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt zwischen den Außenkanten von Dachhaut und Außenwand.

6.2. Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel

Neben den o.g. Ausschlüssen zur Vermeidung von Lärmimmissionen und aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Bebauungsplan maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Die Ausweisung mehrerer, in dieser Form eingeschränkter Teilflächen ergibt sich aus der erforderlichen Gliederung des Plangebietes, um so einerseits den Immissionsschutz und andererseits den größtmöglichen Entwicklungsspielraum aufgrund dieser betriebsunabhängigen Festsetzung zu gewährleisten. Die von den geplanten Flächen ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen die festgesetzten immissionswirksamen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Für das GE 1.1-Gebiet ist folgender Schallleistungspegel einzuhalten:

Fläche	Beurteilungszeitraum	L_W" - dB(A) / m² Grundstücksfläche
GE 1.1	Tags	57
	Nachts	42

6.3. Geruchimmissionen

Jeder neu hinzukommende geruchsintensive Betrieb hat gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie *(Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 21. September 2004 mit Begründung und Auslegungshinweisen (MUNVL-Erl. n.V.)* die vorhandene Vorbelastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) zu ermitteln. Er muss nachweisen, dass die zulässigen Immissionswerte (IW) der einzelnen Beurteilungsflächen durch die zu beurteilenden Anlage nicht überschritten werden oder er weist nach, dass die von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Zusatzbelastung(IZ) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet (Irrelavanz).

6.4. Erschließung

Das Gesamtgebiet wird über die K 45 an das überörtliche Erschließungsnetz angebunden, die nach ca. 400 m an die B 62 anschließt. Der Anbindepunkt der internen Erschließung zur K 45 wird über einen Kreisverkehr gebildet, der hinreichend weit vom Bahnübergang entfernt liegt und genügend Sichtweiten bietet. Die interne Erschließung erfolgt ausgehend vom Kreisverkehr an der K 45 über Stichstraßen. Das Änderungsgebiet liegt an der Wittgensteiner Straße im Bereich des ersten Bauabschnittes. Solange der westlich angrenzende 3. Bauabschnittes noch nicht vollständig erschlossen ist, ermöglicht eine provisorische Wendeanlage das problemlose Wenden von LKW. Im Endausbau ist eine Fahrbahnbreite von 6,5 m, ein seitlicher Abstandsstreifen von 1,0 m und ein Gehweg von 2,0 m und somit ein Standardprofil von 9,5 m vorgesehen. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt auf den Privatgrundstücken.

Der ÖPNV erfolgt durch den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS). Die Bahnstrecke wird von der DB-Regionetz Kurhessenbahn betrieben. Die nächstgelegenen Haltepunkte der Linie RB 94 sind Erndtebrück-Schameder und Erndtebrück-Leimstruth. Die nächstgelegenen Bushaltestellen der Linien R 27, R 29, R 30 und A 382 liegen ebenfalls in Schameder (Ortsmitte) und Leimstruth.

Die Grundversorgung des Plangebietes mit Strom erfolgt innogy und mit Gas durch innogy SE. Die Wasserversorgung gewährleistet das Wasserwerk der Gemeinde Erndtebrück, welches das Wasser von dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Durch das Plangebiet verläuft eine Transportleitung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein, die in ihrem Bestand gesichert ist.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt gemäß dem Entwässerungskonzept im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Erndtebrück zugeleitet. Sämtliche Niederschlagswässer sind örtlich zu versickern, wobei das belastete Niederschlagswasser von Hof- und Straßenflächen vor der Versickerung ein Absetzbecken durchläuft.

Die Versicherungsanlagen sollen bevorzugt als Flächen-, Mulden- und Rigolen-Versickerungen ausgeführt werden. Entsprechend ist in dem Änderungsgebiet eine Muldenversickerung vorgesehen. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind die Versickerungsmulden und die umgebenden Grünflächen verschieden zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sollen mit der Herstellung der Versickerungsanlagen erfolgen.

7. Umweltrechtliche Belange

Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird im vereinfachten Verfahren zu Änderung eines Bebauungsplanes von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassende Erklärung abgesehen. Auch § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht zu beachten.

Als "Eingriffe" in Natur und Landschaft werden Vorhaben bezeichnet, die den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dazu zählen u.a. der Bau von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen.

Mit der Bebauungsplanänderung wird die Errichtung von Gebäuden oder Lagerflächen auf einer 2.345 m² großen Fläche vorgesehen, die bisher für die Versickerung von Oberflächenwasser vorgehaltenen wurde. Ehemals im Eigentum der Bahn stehende Flächen werden nun für die Versickerung des Niederschlagswassers verwendet. Damit wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Ökologische Ausgleichswertermittlung							
		Bestand			Planung		
Code	Fläche/Biotoptyp	Größe m²	Wert	W.Punkte	Größe m²	Wert	W.Punkte
1.2	Gewerbefläche mit nachgeschalteter	5.400	0,5	2.700	8.000	0,5	4.000
	Fläche für die Beseitigung von Niederschlagswasser:	10.400			11.400		
7.7	> Versickerungsmulden	1.400	4	5.600	2.000	4	8.000
	Flächen außerhalb der Mulden	9.000			9.400		0
5.1	> Extenvisflächen - 50 %	4.500	6	27.000	4.700	6	28.200
8.1	> Feldgehölze - 30 %	2.700	6	16.200	2.820	6	16.920
8.2	> Bäume - 20 %	1.800	6	10.800	1.880	6	11.280
	Bauwerk Regenrückhaltebecken unverändert						
2.4	Fläche für Bahnanlagen	2.700	4	10.800	0	4	0
2.4	Bahnfläche bisher nicht beplant	900	4	3.600	0		
		19.400		**76.700**	19.400		**68.400**
	auszugleichende Differenz						**8.300**
	Bei der Berechnung sind Wegeflächen nicht berücksichtigt worden, da sie im jetzigen Bestand bleiben.						

In der Summe ergibt ein Wert von 8.300 Ökopunkten, der durch den Zweckverband Region Wittgenstein auszugleichen ist.

8. Artenschutz

Bei der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weitere Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de)

9. Denkmalpflege, Bodendenkmale, Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Denkmale, keine bekannten Bodendenkmale und keine Naturdenkmale.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

10. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

Anlage: Abstandsliste 1998

Aufgestellt und bearbeitet: Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, letzte Änderung: 29.10.2019

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 24.01.2020

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 in Schameder "Industriepark Wittgenstein" einschließlich vorstehender Begründung ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 27.11.2019 als Satzung beschlossen worden.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung ist Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Rates am 27.11.2019, Tagesordnungspunkt 7

(Gronau)

GEMEINDE ERNDTEBRÜCK

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	**1500**	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerwärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	**1000**	6	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
		19	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	**700**	22	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- und Gaswasser
		24	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s.auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall) ausgenommen: - Vakuum-Schmelzanlagen,

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			- Schmelzanlagen für gußlegierungen aus Zinn ind Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
III	**700**	29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	Kottrocknungsanlagen
		34	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	**500**	37	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
		39	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		40	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußtei
		47	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
		51	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		57	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnerplätzen e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	Anlagen zu Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	Anlagen in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag und mehr (*)
		67	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		69	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
		73	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlich
		74	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500m³ oder mehr
		75	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
		77	Autokinos (*)
		78	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	**300**	79	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abl
		88	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper-, oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kern
		92	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle ausgenommen
		93	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, nickel oder Kobald mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		95	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Eisatz von 5 t je Tag oder Mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als
		106	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin-, oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 je Stunde beträgt, c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegendtänden mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	Anlagen zur herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstzellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		116	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung , soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostieranlagen)
		129	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweil
		132	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum
		133	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
			- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt we
		135	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m2 Textilien je Stunde behandelt werden.
		136	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
		138	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		139	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	Preßwerke (*)
		145	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	Schwermaschinenbau
		148	Emaillieranlagen
		149	Schrottplätze
		150	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	**200**	154	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskonti
		156	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetalle oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwalölbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		158	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt,
		162	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		164	Malzdarren
		165	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		166	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermiertem Tabak
		170	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagenzur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder
		171	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben we
		173	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder der Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		175	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendehereien(*)
		177	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nathlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	Zimmereien (*)
		185	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	**100**	192	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	Automatische Autowaschstraßen (*)
		200	Tischlereien oder Schreinereien
		201	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliererein
		202	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		205	Spinnereien oder Webereien

Abstandsliste 1998 *

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		206	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	Bauhöfe
		210	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

*** Abstandsliste zum Abstandserlaß des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - V B 5 - 8804.25.1, MBl. NW. 1998 S. 744**